

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für 2023

Steuerfestsetzung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)

Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Erlenbach anlässlich der Verabschiedung des Haushaltsplans für 2023 (am 26.01.2023) sind für die Grundsteuer 2023 folgende Hebesätze maßgebend:

- Grundsteuer A | 370 v.H.
- Grundsteuer B | 340 v.H.

Wegen der unveränderten Hebesätze gegenüber 2022 wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 grundsätzlich verzichtet.

Für diejenigen Steuerschuldner, die dadurch für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

Hinweis:

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht an den/die Steuerschuldner, auf Grundlage des gültigen Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes Heilbronn, ein entsprechender schriftlicher Grundsteueränderungsbescheid.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerbeträge für 2023 sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen und in gleicher Höhe, wie sie im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung festgesetzt wurden, zahlungsfällig, und auf ein Bankkonto der Gemeinde Erlenbach zu überweisen.

Alle Steuerpflichtigen werden um pünktliche Zahlung gebeten. Das Buchungszeichen ist als Zahlungsgrund anzugeben.

Beim Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats werden die Beträge zur Fälligkeit abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist für das Einlegen des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag dieser Bekanntmachung folgenden Tages. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Erlenbach oder beim Landratsamt 74064 Heilbronn schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erlenbach, den 13.01.2023
Gemeinde Erlenbach

Uwe Mosthaf
-Bürgermeister-